

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bürgerfragestunde	
Erläuterungen für Bürger GL/0071/2021	5
TOP Ö 2 Aktuelles aus dem Rathaus	
Erläuterungen für Bürger GL/0072/2021	6
TOP Ö 3 Genehmigung des Protokolls der 18. Stadtratssitzung vom 06.12.2021	
Erläuterungen für Bürger GL/0073/2021	7
TOP Ö 4 Information über die Schutzbereiche der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Altdorf	
Erläuterungen für Bürger FV/0025/2021	8
TOP Ö 5 Vorstellung des Virtuellen Künstlerhauses Altdorf	
Erläuterungen für Bürger KA/0013/2021	9
TOP Ö 6 Antrag zur Versetzung von Ortstafeln (Z. 310 StVO) an versch. Örtlichkeiten ortsauwärts; hier Neumarkter Str.	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0100/2020/2	10
Anlage_FW-UNA Versetzung div. Ortstafeln vom 01.11.2020 BÜA/0100/2020/2	11
TOP Ö 7 Anregung aus der Bürgerversammlung zur Anordnung einer Tempo 30-Zone für die Ortsteile Pühlheim, Adelheim und Raschbach	
Erläuterungen für Bürger OA/0096/2014/1/1	12
TOP Ö 8 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "An der Westtangente" - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit u. der Träger öffentl. Belange nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB	
Erläuterungen für Bürger SBA/0225/2021	14
TOP Ö 9 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "An der Westtangente" - Satzungsbeschluss	
Erläuterungen für Bürger SBA/0226/2021	18
TOP Ö 10 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Rasch Südhang" im Ortsteil Rasch; hier: Änderung des Geltungsbereichs der Tektur; Änderung der Verfahrensart; erneuter Aufstellungsbeschluss; Flur Nr. 711/7, 711/8 und 761/2; Gem.Rasch	
Erläuterungen für Bürger SBA/0271/2021	19
Buergeranlage 1 Lageplan Rasch SBA/0271/2021	21
TOP Ö 11 Vollzug der Baugesetze; Beratung zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet "Freiflächen Photovoltaikanlage Rieden" - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung	
Erläuterungen für Bürger SBA/0209/2021/1	22
TOP Ö 12 Vollzug der Baugesetze; Beratung zum Vorentwurf für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 "Freiflächen Photovoltaikanlage Rieden" - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung	
Erläuterungen für Bürger SBA/0210/2021/1	23
TOP Ö 13 Vollzug der Baugesetze; Beratung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet Freiflächen Photovoltaik Eismannsberg - Beschlus zur frühzeitigen Beteiligung	
Erläuterungen für Bürger SBA/0211/2021/1	24

TOP Ö 14 Vollzug der Baugesetze; Beratung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 "Sondergebiet Photovoltaik Eismannsberg" - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung Erläuterungen für Bürger SBA/0212/2021/1	25
TOP Ö 15 Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf auf den Flur Nrn. 1439 und 1449 der Gemarkung Rieden - PV Anlage Riederberg Rieden Erläuterungen für Bürger SBA/0220/2021	26
TOP Ö 16 Vollzug der Baugesetze: Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung von PV Anlagen auf den FlurNrn. 1439 und 1449 der Gemarkung Rieden, Riederberg Erläuterungen für Bürger SBA/0221/2021	28
TOP Ö 17 Aufhebung des Beschlusses vom 25.03.2021 zur Anfrage für die Errichtung eines BOS Mastes auf dem Grundstück Flur Nr. 1543 der Gemarkung Altdorf Erläuterungen für Bürger SBA/0102/2021/1	29
TOP Ö 18 Freiwilliger Zuschuss an Altdorfer Kindertageseinrichtungen Erläuterungen für Bürger FV/0038/2021	31
TOP Ö 19 Verkaufsoffene Sonntage 2022 Erläuterungen für Bürger BÜA/0023/2021	32

Altdorf, 13.12.2021

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den **20.12.2021**, Beginn: **18:30 Uhr**, findet die **19. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf** im Kulturtreff am Baudergraben statt.

Tagesordnung:

1. **Bürgerfragestunde**
2. **Aktuelles aus dem Rathaus**
3. **Genehmigung des Protokolls der 18. Stadtratssitzung vom 06.12.2021**
4. **Information über die Schutzbereiche der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Altdorf**
5. **Vorstellung des Virtuellen Künstlerhauses Altdorf**
6. **Antrag zur Versetzung von Ortstafeln (Z. 310 StVO) an versch. Örtlichkeiten ortsauswärts; hier Neumarkter Str.**
7. **Anregung aus der Bürgerversammlung zur Anordnung einer Tempo 30-Zone für die Ortsteile Pühlheim, Adelheim und Raschbach**
8. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "An der Westtangente" - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit u. der Träger öffentl. Belange nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB**
9. **Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "An der Westtangente" - Satzungsbeschluss**
10. **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Rasch Südhang" im Ortsteil Rasch; hier: Änderung des Geltungsbereichs der Tektur; Änderung der Verfahrensart; erneuter Aufstellungsbeschluss; Flur Nr. 711/7, 711/8 und 761/2; Gem. Rasch**
11. **Vollzug der Baugesetze; Beratung zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet "Freiflächen Photovoltaikanlage Rieden" - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**
12. **Vollzug der Baugesetze; Beratung zum Vorentwurf für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 "Freiflächen Photovoltaikanlage Rieden" - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**

13. **Vollzug der Baugesetze; Beratung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet Freiflächen Photovoltaik Eismannsberg - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**
14. **Vollzug der Baugesetze; Beratung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 "Sondergebiet Photovoltaik Eismannsberg" - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**
15. **Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf auf den Flur Nrn. 1439 und 1449 der Gemarkung Rieden - PV Anlage Riederberg Rieden**
16. **Vollzug der Baugesetze: Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung von PV Anlagen auf den FlurNrn. 1439 und 1449 der Gemarkung Rieden, Riederberg**
17. **Aufhebung des Beschlusses vom 25.03.2021 zur Anfrage für die Errichtung eines BOS Mastes auf dem Grundstück Flur Nr. 1543 der Gemarkung Altdorf**
18. **Freiwilliger Zuschuss an Altdorfer Kindergarteneinrichtungen**
19. **Verkaufsoffene Sonntage 2022**

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

In Aushang: vom 13.12.2021 bis 20.12.2021

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0071/2021

Federführung: Geschäftsleitung

Datum: 29.11.2021

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.12.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bürgerfragestunde**

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0072/2021

Federführung: Geschäftsleitung

Datum: 29.11.2021

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.12.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Aktuelles aus dem Rathaus**

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird jeweils zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0073/2021

Federführung: Geschäftsleitung

Datum: 29.11.2021

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.12.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Genehmigung des Protokolls der 18. Stadtratssitzung vom 06.12.2021**

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 18. Stadtratssitzung vom 06.12.2021.

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 22.09.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	06.12.2021	öffentlich
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.12.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Information über die Schutzbereiche der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Altdorf**

Der federführende Kommandant, Herr Martin Bösel, informiert den Stadtrat über die Schutzbereiche der Freiwilligen Feuerwehr.
Die Bereichsabgrenzung ist eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Auswahl von möglichen Standorten für Feuerwehrhäuser.

Basis ist der Feuerwehrbedarfsplan.

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: KA/0013/2021

Federführung: Kultur- und Tourismusamt	Datum: 02.12.2021
--	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.12.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vorstellung des Virtuellen Künstlerhauses Altdorf**

Die Verwaltung wird über die Entwicklung des Projektes „Virtuelles Künstlerhaus Altdorf“ – www.virtuelles-kuenstlerhaus.de - im Rahmen der von der Lenkungsgruppe des Citymanagements beschlossenen Maßnahmen berichten.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 09.11.2021
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.12.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

**Verkehrsangelegenheiten;
Antrag zur Versetzung von Ortstafeln (Z. 310 StVO) an versch. Örtlichkeiten
ortsauswärts; hier: Neumarkter Str.**

Im Verkehrsausschuss am 17.11.2020 wurde der Antrag der Stadtratsfraktion FW/UNA zur Versetzung von Ortstafeln an verschiedenen Örtlichkeiten behandelt.

Zuletzt war noch die Versetzung der Ortstafel Neumarkter Str. von der Umsetzung her offen. Die Verwaltung hatte diesen Punkt zurückgestellt, nachdem eine Mängelanzeige wegen der Mittelinsel bzw. Querungshilfe Neumarkter Str. zw. Neubaugebiet und Oberpfalzviertel einging. Dabei wurde von Eltern darauf verwiesen, dass querende Kinder auf der Mittelinsel nicht gesehen werden können, weil diese durch die vorhandenen Verkehrszeichen verdeckt würden.

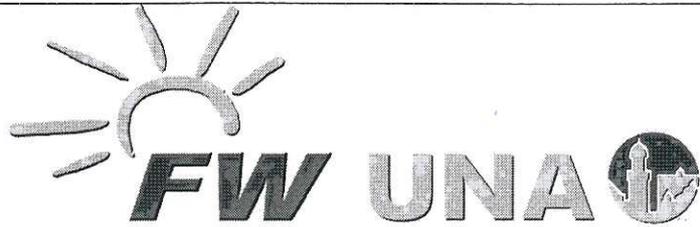
Wir hatten diesen Mangel beim Staatlichen Bauamt Nürnberg gemeldet, da der Einmündungsbereich der Neumarkter Str. zur Südtangente (Jakob-Baier-Str.) noch zur Staatsstraße St2240 gehört.

Das LRA Nürnberger Land wurde ebenso beteiligt. Die Versetzung der Ortstafel kommt nach Auffassung der Fachbehörde nicht in Betracht. Die Ortstafel steht ca. auf halben Weg zwischen dem Knotenpunkt Neumarkter Str./Jakob-Baier-Str. und dem ersten Kreisverkehr (Bayernstraße). Auf diesem Streckenabschnitt wird kein einziges Anwesen von der Neumarkter Straße aus erschlossen. Eine weitere (nicht regelkonforme) Versetzung in den Außenbereich ist daher nicht zu befürworten.

Mangels Zustimmung der Fachbehörden ist die Versetzung der Ortstafel antragsgemäß nicht möglich. Auch stieß unser Vorschlag zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für beide Fahrtrichtungen auf grundsätzliche Ablehnung.

Auf die Stellungnahme des Landratsamtes darf verwiesen werden.
Die Vorlage dient nur zur Information des Stadtrats.

**Freie Wähler - Unabhängige Liste
Altdorf e.V. (FW/UNA)
Stadtratsfraktion**
Fraktionsvorsitzender Thomas Dietz
Donellusstr. 23a
90518 Altdorf
Tel. 09187 902864
E-Mail: thomas.dietz@lau-net.de



FW/UNA – Donellusstr. 23a - 90518 Altdorf

Altdorf, 01.11.2020

BÜRGERMEISTER STADT ALTDORF b. Nbg.

Eingang: 02. Nov. 2020

Amt	1. z. K.	2. b. R.	3. Stellungnahme
	4. z. A.	5. Antwort vor Absendung vorlegen	6. Antwort zur Unterschrift vorlegen
	7. Wv. bis:		

An den
Stadtrat der Stadt Altdorf b. Nbg.
Herrn 1. Bürgermeister Martin Tabor
Röderstr. 10
90518 Altdorf

Antrag zur nächsten Sitzung des Verkehrsausschusses am 17.11.2020 / Versetzung von Ortsschildern

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die FW/UNA-Stadtratsfraktion beantragt hiermit für die nächste Sitzung des Verkehrsausschusses:

Antrag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den zuständigen Straßenbaulastträgern die Versetzung der jeweiligen Ortsschilder (jeweils in auswärtige Richtung) zu thematisieren und – insofern Zustimmung erfolgt – umzusetzen:

- Ortsschild in Altdorf am Ortseingang Neumarkter Straße
- Ortsschild in Altdorf am Ortseingang Riedener Straße
- Ortsschild in Eismannsberg am Ortseingang von Rieden kommend
- Ortsschild in Eismannsberg am Ortseingang von Wappelthofen kommend
- Ortsschild in Unterrieden am Ortseingang von Altdorf kommend (hier befindet sich auch noch unmittelbar nach dem Ortsschild eine häufig genutzte Überquerungsstelle, welche das Baugebiet Stadelwiesenweg mit dem Rad- und Fußweg in Richtung Altdorf verbindet. Aufgrund des Straßenverlaufs wird hier in den wenigsten Fällen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h von den Verkehrsteilnehmern eingehalten. Eine evtl. Geschwindigkeitsüberwachung ist aufgrund der bestehenden VÜ-Richtlinien an dieser Stelle, wegen der Nähe zum Ortsschild, nicht möglich.)

Begründung:

Gerade an den Ortseingängen wird teilweise noch mit weit überhöhter Geschwindigkeit eingefahren. Die im Antrag genannten Ortsschilder sollten, da sich die jeweiligen Ortsgrenzen durch die in den letzten Jahren entstandene Wohnbebauung ausgeweitet haben, jeweils etwas in auswärtige Richtung versetzt werden. Durch das Ortseingangsschild reduziert sich bekanntlich die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h.

Freundliche Grüße


Thomas Dietz
FW/UNA-Fraktionsvorsitzender

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 24.11.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.12.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Verkehrsangelegenheiten;****Anregung aus der Bürgerversammlung zur Anordnung einer Tempo 30-Zone für die Ortsteile Pühlheim, Adelheim und Raschbach**

In der letzten Bürgerversammlung am 24.09.2021 für die Ortsteile Pühlheim, Adelheim, Raschbach im Feuerwehrhaus Pühlheim wurde wieder die Anregung vorgetragen, für die Ortsteile Pühlheim – Adelheim und Raschbach insgesamt jeweils Tempo 30-Zonen für die Ortsteile auszuweisen.

Der Vorschlag wurde vor Jahren bereits im Verkehrsausschuss (31.03.2015) beraten, nachdem damals auch aus einer seinerzeitigen Bürgerversammlung (aus 2014) ein gleichlautender Antrag formuliert wurde.

Damals lehnte der Verkehrsausschuss dies mit knapper Mehrheit von 4 : 5 Stimmen ab.

Nach § 45 Abs. 1c StVO ordnen die Verkehrsbehörden Tempo30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Hierbei ist die Zustimmung des Gremiums gemeint. Solche Zonenregelungen kommen in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte und hohem Querungsbedarf in Betracht. Dabei dürfen sich solche Zonenregelungen (derzeit) noch nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs und ebenso wenig auf Vorfahrtsstraßen erstrecken.

Zur damaligen Sitzung durchgeführte Impaktor-Messungen an verschiedenen Punkten innerhalb Pühlheims ergaben folgende Werte:

Messort	Zeit (von)	Zeit (bis)	Fzge pro Tag	Fahrzeuge insgesamt	v85	V-Max.	Zulässig	Bemerkung
Heuweg Pühlheim	28.08.14 15:45	08.09.14 08:05	171	1.423	45,4	88	50	FR Ortsmitte
Raschbacher Str. Pühlheim	10.09.14 16:05	15.09.14 16:20	331	1.518	58,8	80	50	FR Unterrieden unterhalb. Altes Schulhaus
Raschbacher Str. Pühlheim	29.09.14 16:50	11.10.14 13:35	214	2.172	45,1	74	50	zw. FW-Haus und Ortsmitte in FR Ortsmitte

Mittelweg Pühlheim	30.10.14 14:25	04.11.14 09:00	120	531	51,3	63	50	FR Klingenhof/Weißen- brunner Berg
<i>Mittelweg Pühlheim</i>	<i>10.06.06 14:35</i>	<i>16.06.06 07:35</i>	<i>168</i>	<i>744</i>	<i>48,5</i>	<i>74</i>	<i>50</i>	<i>Anwesen Merkel Pühlheim 42</i>

(FR = Fahrtrichtung)

Verwaltungsseitig ist darauf hinzuweisen, dass zwischenzeitlich von der Allgemeinheit generell der Wunsch nach Tempobeschränkungen innerhalb der Wohngebiete geäußert wird. Schließlich wurde diesbezüglich eine Städteinitiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten – eine neue kommunale Initiative für stadtverträglichen Verkehr“ ins Leben gerufen, die auch vom Städtetag unterstützt wird. Der Stadtrat hatte zuletzt in der Sitzung am 04.10.2021 ja auch für Altdorf den Beitritt beschlossen und schließt sich damit dem Wunsch an, über innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen leichter und auf kommunaler Ebene eigenverantwortlicher entscheiden zu dürfen. Dabei ist stets auch das Ziel, Geschwindigkeitsbeschränkungen leichter auch an Vorfahrtsstraßen, Kreis- und Staatsstraßen, mit anzuordnen, was im Moment rechtlich noch nicht zulässig ist.

Auf die Sitzungsunterlagen zur Stadtratssitzung darf diesbezüglich Bezug genommen werden.

Für die Ortsteile Pühlheim, Adelheim und Raschbach stellt dies keine Hürde dar, da alle Straßenzüge dieser Ortsteile als Ortsstraßen in die Verantwortung der Stadt Altdorf selbst fallen. Lediglich die Stellungnahme der Polizei müsste im Zusammenhang mit den dann notwendigen Anordnungen noch eingeholt werden.

Anzumerken ist aber auch, dass in Pühlheim/Adelheim und Raschbach keine Gehwege für Fußgänger vorhanden sind und diese dementsprechend am Fahrbahnrand laufen müssen. Eine Zone 30 könnte hier auch ein Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger und insbesondere für Schülerinnen und Schüler auf den Wegen zu den Bushaltestellen sein.

Tempo 30-Zonen wurden zwischenzeitlich angeordnet u.a. für die Ortsteile Hagenhausen, Röthenbach b.Aldorf, Ziegelhütte (Bereich Ziegelhütter Hauptstr. als Streckengebot/-verbot), Rasch (außerhalb der Hauptstraße ST2401 und der Kreisstraße LAU29), Rieden, Eismannsberg (unter Auslassung der Kreisstraße LAU23) und in den meisten Wohngebieten im Stadtgebiet abseits der Hauptverkehrsstraßen.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Wunsch der Anwohner Rechnung zu tragen und schlägt Zustimmung vor. Betroffen von Tempo 30-Zonen sind ohnehin nur die direkten Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile, da dort kaum großer Durchgangsverkehr zu erwarten ist.

Die Anregung wurde kurz im Verkehrsausschuss am 23.11.2021 vorberaten. Im Ausschuss wurde angeregt, diese Angelegenheit direkt dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 22.11.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.12.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "An der Westtangente" -
Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten
förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit u. der Träger öffentl. Belange nach §§ 3,
4 Abs. 2 BauGB**

In der Sitzung des Stadtrates vom 23.05.2019 wurde die Einleitung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Westtangente“
Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird hingewiesen und Bezug genommen.

In der Sitzung des Stadtrates vom 29.03.2021 wurde die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit beschlossen.

Die förmliche Beteiligung wurde im Zeitraum vom 28.05.-02.07.2021 durchgeführt.

Die erneute förmliche Beteiligung wurde im Zeitraum vom 15.10-05.11.2021. Die Beteiligung erfolgte verkürzt.

In der beigefügten Zusammenstellung (siehe Anlage" sind die Stellungnahmen der Behörden/T.ö.B. mit der vorgeschlagenen Abwägung und dem Beschlussvorschlag aufgeführt. Auf diese Tabelle wird Bezug genommen und verwiesen.

Aus der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von folgenden Behörden und Personen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Westtangente“ eingebracht.

1. Landratsamt Nürnberger Land
2. Anonym 1

Beschlussvorschlag:

Beschluss 1 Landratsamt Nürnberger Land

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der erneuten förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

SG Planungsrecht

Grundsätzlich wurde verfügt, dass im Rahmen der erneuten Auslegung nur zu den geänderten Maßgaben der Planung Stellung genommen werden kann. Änderungen an der GFZ gegenüber dem Entwurf wurden nicht vorgenommen. Eine GFZ von 1,0 war bereits damals vorgesehen. In den textlichen Festsetzungen ist geregelt, dass die Stellplatzsatzung der Stadt Altdorf angewendet werden muss. Da keine Abweichungen definiert sind, gelten die Maßgaben der örtlichen Satzung.

SG Naturschutz

Der Mahdtermin der Ausgleichsflächen A1 und A3 werden im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf den 01.07. angepasst, eine erneute Auslegung ist hier nicht erforderlich.

Eine Ausdehnung des Gründaches konnte aus statischen Gründen nicht in die neuere Planung übernommen werden. Die Empfehlung für die Realisierung wird trotzdem an den Bauherrn übermittelt.

SG Bodenschutz und Wasserrecht

Die Hinweise zum Bodenschutz und Wasserrecht wurden bereits mit der vorangegangenen Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplans entsprechend gewürdigt. Mit der vorliegenden erneuten Auslegung waren nur die immissionsrechtlichen Belange und die Ausgleichsmaßnahmen nochmals zu würdigen.

Es ergeben sich aus der vorliegenden Stellungnahme keine weiteren Veranlassungen, die Konkretisierungen der Mahdtermine dienen nur der Klarstellung und machen keine weitere Auslegung notwendig.

2. Beschluss Anonym 1

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der erneuten förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“.

Die Stellungnahme des Einwendungsgebers wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Grundsätzlich wurde verfügt, dass im Rahmen der erneuten Auslegung nur zu den geänderten Maßgaben der Planung Stellung genommen werden kann. Anpassungen an den Festsetzungen um Umgang mit Niederschlagswasser, der Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie der Minimierung der Gefährdungen durch Hochwasser wurden im Rahmen des geänderten Entwurfes nicht vorgenommen. Da hierzu im Rahmen der regulären Beteiligung zum Entwurf keine Stellungnahmen eingegangen sind, welche nicht im Rahmen der Abwägung behandelt werden konnten, ergaben sich diesbezüglich auch keine Notwendigkeiten für Anpassungen am erarbeiteten Planungskonzept.

Die Bedenken des Einwendungsgebers hinsichtlich der Entwässerung und dem Umgang mit Hochwasserereignissen in der Umgebung des Planungsgebietes werden trotzdem nochmals einer gesonderten Würdigung und Abwägung zugeführt, da es sich hier um einen für das Planungsgebiet, das städtebaulichen Umfeld und den Gesamtort von Ludersheim wesentliches Abwägungsgut handelt.

Im Rahmen dieser sorgsamen Gesamtabwägung ist aber weiterhin festzustellen, dass die im Schreiben des Einwendungsgebers benannten Belange bei der vorliegenden Planung sachgerecht und abgewogen beachtet sind.

Die Belange des Oberliegergrundstückes des Einwendungsgebers zum Planungsgebiet wurden bei den Planungen sorgsam beachtet. Der Bebauungsplan hat dabei dafür zunächst Sorge zu tragen, dass durch die Planungen keine Verschlechterungen der Bestandssituation eintreten. Dies ist bezüglich des Oberliegergrundstückes sicher gewährleistet. In den bestehenden

Oberflächenwasserkanal wird nicht durch Planungen im Sinne einer gewerblichen Nutzung eingriffen. Stattdessen werden hier Grünflächen als Ausgleichsflächen festgesetzt, so dass hier eine Bebauung ausgeschlossen ist. Zudem wird im Anschluss an die Bahndurchführung eine Polderfläche mit Retentionsvolumen ausgebildet, welche dazu beiträgt, dass eine ggf. auftretende Druckbelastung der Bahndurchführung mit Gefahr eines Rückstaus minimiert wird. Im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen für Ludersheim wurde zudem im November 2021 südlich des Bahndammes eine weitere Polderfläche mit einem Rückhaltevolumen von ca. 3.200 m³ hergestellt, welche zu einer Minimierung der Hochwassergefahren beiträgt

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die tieferliegenden Bereiche nordwestlich des Planungsgebietes ist festzustellen, dass auch diese Belange in den Planungsprozess Einfluss gefunden haben. Da im Planungsgebiet keine wesentliche Versickerung möglich ist, wurde aus Gründen des Hochwasserschutzes für den Ort Ludersheim verbindlich die Herstellung einer Rückhaltemaßnahme für Niederschlagswasser aus dem Planungsgebiet festgesetzt. Diese ist umzusetzen, soweit keine örtliche Versickerung des Niederschlagswassers erfolgen kann. Als maßgebliches Regenerereignis wurde in 100 jährliches Regenerereignis festgesetzt und ein maximaler Drosselwasserabfluss bestimmt, welcher gewährleistet, dass keine nachteiligen Auswirkungen aus den Planungen auf Ludersheim entstehen. Diese Maßgabe sowie verbindliche Maßgabe zur Realisierung einer Polderfläche im Planungsgebiet berücksichtigen in angemessener Weise die dargelegten Belange des Einwendungsgebers sowie der Belange des Ortsteils Ludersheim. Weitere Schutzmaßnahmen für Ludersheim werden Zug um Zug im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes für Ludersheim realisiert. Seitens der Stadt Altdorf wurde für das Hochwasserschutzkonzept zwischenzeitlich der wasserrechtliche Antrag eingereicht. Die südlich des Bahndamms bereits ausgeführte Polderfläche stellt dabei eine Ad-Hoc Vorabmaßnahme dar.

Für das Planungsgebiet ist zudem noch ein sog. wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen. Dies ergibt sich aus dem Maßgaben des WHG und ist grundsätzlich unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis muss spätestens zur Nutzungsaufnahme vorliegen. Bebauungsplan und wasserrechtliche Erlaubnistatbestände dürfen sich dabei nicht widersprechen. Dies ist im vorliegenden Fall auf der erforderlichen Bearbeitungstiefe eines Bebauungsplans gegeben. Die Umsetzung ist hinreichend sicher gewährleistet. Sowohl die untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Nürnberger Land als auch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg waren im Planungsprozess involviert. Die Stellungnahmen der Behörden sind bei der Planung umfassend beachtet.

Hinsichtlich der mitgeteilten Rüge zum Stand des Hochwasserschutzkonzeptes für Ludersheim wird darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht, wie vom Einwendungsgeber behauptet, um vorläufige und nicht gesicherte Sachverhalte handelt, sondern um Untersuchungs- und Berechnungsergebnisse, welche umfassend mit dem Wasserwirtschaftsamt, als fachkundiger wasserwirtschaftliche Stelle, abgestimmt wurden und die sich hieraus ableitenden Maßnahmen im Rahmen der eigentumsrechtlich möglichen bestimmt wurden. Wie bereits erwähnt, ist das wasserrechtliche Verfahren hierzu zurzeit anhängig.

Somit kann mit hinreichender Sicherheit von einer Verträglichkeit der Planungen und Beachtung der Schutzbelange des Mandanten des Einwendungsgebers ausgegangen werden.

Alle die Belange des Einwendungsgebers betreffenden Maßnahmen und Vorkehrungen wurden dem Mandanten des Einwendungsgebers im Rahmen mehrerer persönlichen Gespräches im Beisein von Vertretern der Stadt Altdorf, dem Planer des Hochwasserschutzkonzeptes sowie dem Vorhabenträger ausführlich erläutert und planerisch dargelegt. Im Ergebnis dieser Gespräche konnten die Bedenken des Mandanten des Einwendungsgebers zu den Planungen geklärt und ausgeräumt werden. Er hat mündlich zugesichert unter der Prämisse verbindlichen Umsetzung der Planung auf einen Antrag zur Normenkontrolle zu verzichten.

Der Mandant des Einwendungsgebers hat hierzu im Nachgang zu den Gesprächen mit dem Vorhabenträger eine schriftliche Zusicherung und Vereinbarung getroffen. Diese liegt der Stadt Altdorf zwischenzeitlich vor. Die Verbindlichkeit zur Umsetzung der im Bebauungsplan bestimmten Maßnahmen ergibt sich aus dem öffentlichen Recht des Bebauungsplans sowie

den späteren Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Da somit alle geäußerten Bedenke ausgeräumt werden konnten, kann aus planerischer und Verwaltungssicht das Verfahren ohne Auswirkungen auf die Planung fortgeführt werden.

Aus der vorliegenden Stellungnahme ergeben sich somit nach sorgsamer Prüfung und Abwägung aller benannten Aspekte keine weiteren Veranlassungen.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0226/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 22.11.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.12.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "An der Westtangente" - Satzungsbeschluss

Durch die eingegebenen Stellungnahmen ist nach Abwägung keine Änderung der Planung und damit verbunden keine erneute Auslegung erforderlich. Dadurch ist sog. Planreife eingetreten, sodass die Planung nach den Bestimmungen des BauGB fort- bzw. zu Ende zu führen ist.

Nach Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung wird vorgeschlagen, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“ als Satzung zu beschließen. Der Bebauungsplan besteht aus einem Planblatt mit darauf bezeichneten Festsetzungen, Hinweisen und Verfahrensmerkmalen sowie der dazugehörigen Begründung. Ferner sind die Fachgutachten, soweit hierauf im Bebauungsplan verwiesen wird, Bestandteil der Satzung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „An der Westtangente“ als Satzung. Der Bebauungsplan des Ortsteils Ludersheim/Altdorf besteht aus einem Planblatt mit darauf bezeichneten Festsetzungen, Hinweisen und Verfahrensmerkmalen sowie der dazu gehörenden Begründung. Ferner sind die Fachgutachten, soweit hierauf verwiesen wird, Bestandteil der Satzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, die abschließenden Verfahrensschritte durchzuführen.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 08.12.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.12.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Rasch Südhang" im Ortsteil Rasch; hier: Änderung des Geltungsbereichs der Tektur; Änderung der Verfahrensart; erneuter Aufstellungsbeschluss; Flur Nr. 711/7, 711/8 und 761/2; Gem.Rasch

Auf Empfehlung der Verwaltung, dass es städtebaulich sinnvoll ist, nicht nur Teilbereiche eines Bebauungsplanes zu ändern, wurde am 04.10.2021 – aufgrund des Vorliegens zweier konkreter Bauvorhaben – die Änderung des gesamten Bebauungsplanes Nr. 4 „ Rasch Südhang“ im Ortsteil Rasch beschlossen.

Anlass für die Tektur waren zwei aktuelle Bauvorhaben, die durch die Stadt Altdorf mehrheitlich Unterstützung fanden. Es handelt sich dabei um den Neubau eines innovativen Ganzziegelhauses in der Straße „Am roten Baum“ sowie eines Einfamilienhauses einer jungen Rascher Familie im „Bergholzweg“.

Nunmehr hat sich durch Gespräche mit dem Planungsbüro, dem Schallschutzgutachter sowie den Fachbehörden herausgestellt, dass im Falle der Gesamtänderung kein „Bestandsschutz“ in Bezug auf die Belange des Lärmschutzes (Autobahn) und der Entwässerung mehr gewährleistet werden kann.

Dies hätte zur Folge, dass für den ganzen Bestand – vergleichbar wie beim neu entstanden Baugebiet oberhalb - entsprechende Schallschutzgutachten und daraus resultierende Maßnahmen erstellt und festgesetzt werden müssten.

Des Weiteren wäre das Wasserrecht – hier insbesondere die Niederschlags- und Oberflächenentwässerung – bei einer Nachverdichtung im gesamten Gebiet neu zu berechnen. Dies hat zur Folge, dass entsprechende Festsetzungen zur Rückhaltung und Ableitung der Oberflächenwässer zu treffen wären. Als gravierendste Folge, wäre ein neuer Wasserrechtsbescheid für das ganze Gebiet zu beantragen. Hier wäre aktuelle – deutlich strengere Rechtslage – zu beachten. Kritisch wäre hier vrs. die Dimensionierung der Einleitstellen in die Schwarzach.

Hinzu kommt, dass aufgrund der Gebietsgröße kein verkürztes Verfahren mehr möglich wäre und insofern auch neue naturfachliche Gesichtspunkte – wie z.B. Ausgleichsflächen für die höhere Versiegelung geprüft werden müssten.

Ein erstes Angebot für die reinen Planungskosten (ohne Gutachten) liegt bei rund 70.000 €.

Dieses Regelverfahren ist ferner zeitlich aufgrund der geschilderten Umstände nicht

abschätzbar, sodass die beiden Bauherren im Zweifel auch eine erhebliche zeitliche Verzögerung zu befürchten hätten. Die geschilderten Fachthemen ergeben sich konkret i.d.R. erst im Verfahren, sodass es auch passieren könnte, dass das Verfahren „auf halber Strecke“ eingestellt werden müsste.

Im Gebiet sind ferner nur eine Hand voll Grundstücke noch unbebaut.

Aufgrund der Gesamtschau der geschilderten Unwägbarkeiten kommt das Stadtbauamt entgegen der zunächst geäußerten Ansicht, dass eine städtebauliche Gesamtlösung sinnvoll ist, zum Ergebnis, dass eine Änderung des kompletten Plangebiets nicht zielführend erscheint. Die Risiken und Kosten überwiegen hier den Nutzen.

Da sich nunmehr gezeigt hat, dass das Landratsamt auch dem zweiten Bauvorhaben (am Bergholzweg) die notwendigen Befreiungen nicht erteilen kann und die Stadt beide Bauvorhaben beschlussmäßig befürwortet hat, kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass vorliegend ein Bebauungsplanverfahren nach §13a BauGB „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ sinnvoll und zielführend ist, der nur die beiden konkreten Vorhabensgrundstücke zum Gegenstand hat. Dieses Vorgehen wahrt aufgrund der Geringfügigkeit des Änderungsbedarfs auch den Charakter des gewachsenen Baugebiets; ermöglicht aber die Realisierung der beiden Vorhaben in angemessener Zeit und zu angemessenen Kosten. Eine Änderung des gesamten Geltungsbereichs wird insofern zurückgestellt. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es sinnvoll, eine weitere Änderung erst dann vorzunehmen, wenn z.B. eine Bebauungsabsicht der noch freien Grundstücke im Heulohweg besteht.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Aufstellung einer Tektur des Bebauungsplanes Nr. 4 „Rasch Südhang“ nach §13a BauGB im Umfang der Grundstücke Flur Nr. 761/2 Gem. Rasch (Bergholzweg 5) sowie 711/7 und 711/8 Gem. Rasch (Am Roten Baum 7). Insofern ergeht ein neuer Aufstellungsbeschluss. Von der Änderung des Bebauungsplans im gesamten wird derzeit abgesehen.

Gemarkung(en): Altdorf b.Nürnberg (3402), Basch (3456)



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
 Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
 ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 50 m
 Maßstab = 1 : 2000

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0209/2021/1

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 16.11.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	06.12.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Beratung zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet "Freiflächen Photovoltaikanlage Rieden" - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

In der Sitzung des STR vom 28.06.2021 wurde die Einleitung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf beschlossen. Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird Bezug genommen und verwiesen.

In der Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses vom 09.11.2021 wurde die Planung durch das Planungsbüro Team 4 und die Firma Belectric vorgestellt. Der Ausschuss hat einen empfehlenden Beschluss an den Stadtrat gefasst, die frühzeitige Beteiligung zu beschließen

Die Änderung umfasst die Flur Nummern 1330 und 1331 der Gemarkung Rieden.

Die Ausweisung soll von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen „Sonderfläche Photovoltaik“ geändert werden.

Die Verwaltung empfiehlt den entsprechenden zur Durchführung des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu fassen.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gebiet „Sondergebiet Photovoltaik Rieden“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs.1, 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0210/2021/1

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 16.11.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	06.12.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Beratung zum Vorentwurf für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 "Freiflächen Photovoltaikanlage Rieden" - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

In der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2021 wurde beschlossen für die Grundstücke Flur Nr. 1330 und 1331 der Gemarkung Rieden einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung von Photovoltaikanlagen aufzustellen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Auf die Sitzungsunterlagen der Sitzung vom 28.06.2021 wird verwiesen und Bezug genommen.

In der Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses am 09.11.21 wurde die Planung in der Sitzung durch das Planungsbüro Team 4 und die Firma Belectric vorgestellt. Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird verwiesen.

Es ist die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage geplant. Die maximal zulässige Höhe der Anlagen über der Geländeoberfläche beträgt 3,5m. Es ist eine zusätzliche Schafsbeweidung innerhalb der Sonderbauflächen geplant.

Die Verwaltung empfiehlt den entsprechenden Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Sondergebiet Photovoltaik Rieden“ die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs.1, 4 Abs. 1 BauGB.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 16.11.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.12.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vollzug der Baugesetze; Beratung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet Freiflächen Photovoltaik Eismannsberg -
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**

In der Sitzung des Stadtrates vom 26.07.2021 wurde beschlossen für die Grundstücke Flur Nr. 1679, 1680 und 1681 der Gemarkung Eismannsberg die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung von Sonderflächen für Photovoltaikanlagen aufzustellen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.
Auf die Sitzungsunterlagen der Sitzung vom 26.07.2021 wird verwiesen und Bezug genommen.

In der Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses vom 09.11.21 wurde die Planung durch das Planungsbüro Härtfelder vorgestellt.
Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird verwiesen.

Die Flächenausweisung auf den Flur Nr. 1679 und 1681 der Gemarkung Eismannsberg soll von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen Photovoltaik“ geändert werden. Die Ausweisung auf der Flur Nr. 1680 der Gemarkung Eismannsberg bleibt unverändert und dient als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die Verwaltung empfiehlt den entsprechenden Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu fassen.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gebiet „Sondergebiet Photovoltaik Eismannsberg“ die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs.1, 4 Abs. 1 BauG..

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 16.11.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	06.12.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vollzug der Baugesetze; Beratung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 "Sondergebiet Photovoltaik Eismannsberg" - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**

In der Sitzung des Stadtrates vom 26.07.2021 wurde beschlossen für die Grundstücke Flur Nr. 1679, 1680 und 1681 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung von Photovoltaikanlagen aufzustellen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Auf die Sitzungsunterlagen der Sitzung vom 26.07.2021 wird verwiesen und Bezug genommen.

In der Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses vom 09.11.21 wurde die Planung durch das Planungsbüro Härtfelder vorgestellt.

Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird verwiesen.

Es ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Freiflächen Photovoltaikanlage“ geplant. Innerhalb der Bauverbotszone der Autobahn soll die landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt werden bzw. im östlichen Teil eine Ausgleichsfläche angelegt werden.

Die maximale Höhe der Anlagen soll gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche 3,80m betragen.

Die Verwaltung empfiehlt den entsprechenden Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Sondergebiet Photovoltaik Eismannsberg“ die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs.1, 4 Abs. 1 BauGB zu fassen.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 18.11.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	06.12.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf auf den Flur Nrn. 1439 und 1449 der Gemarkung Rieden - PV Anlage Riederberg Rieden**

Die Firma Primus Solar GmbH, Regensburg, hat einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgelegt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 17.05.2021 wurde bereits über mögliche Standorte von PV-Anlagen informiert und Beschluss gefasst. Der Stadtrat hat der Planung und Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen Anlage des Standortes (Standort 1) zugestimmt. Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird Bezug genommen und verwiesen.

Es wird beantragt für die Flächen 1439 und 1440 der Gemarkung Rieden den rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan zu ändern.

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Eine entsprechende Aufstellung eines Bebauungsplanes wird ebenfalls beantragt. Die Änderung soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen und wird in einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2021 wurde seitens der Verwaltung vorgeschlagen aufgrund der Vielzahl an momentan vorliegenden Anträgen für Freiflächen-PV-Anlagen zunächst einen verbindlichen Kriterienkatalog für die Eignung möglicher Standorte erstellen zu lassen. Ebenso hat die Verwaltung dazu empfohlen, alle – nicht durch die Stadt selbst angestoßenen – Planungen bzw. Anträge bis zum Vorliegen dieses Konzepts zurückzustellen.

Für die Planungen, im Bereich Rieden und Eismannsberg bestand jedoch Einigkeit, die Planungen unabhängig von der Aufstellung des Kriterienkataloges bereits jetzt aufzunehmen bzw. fortzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Einleitung der 7. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf. Die Flächen Flur Nr. 1439 und 1440 der Gemarkung Rieden sollen von Flächen für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ umzuwidmen. Die Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Für die Ausarbeitung des Flächennutzungsplanes ist ein Planungsbüro zu beauftragen. Sämtliche bei der Bauleitplanung entstehenden Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 18.11.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	06.12.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vollzug der Baugesetze: Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung von PV Anlagen auf den FlurNrn. 1439 und 1449 der Gemarkung Rieden, Riederberg**

Die Firma Primus Solar GmbH GmbH, Regensburg hat einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein „Sondergebiet Solar SO Riederberg“ vorgelegt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 17.05.2021 wurde bereits über mögliche Standorte von PV-Anlagen informiert und Beschluss gefasst. Der Stadtrat hat der Planung und Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen Anlage des Standortes (Standort 1) zugestimmt. Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird Bezug genommen und verwiesen.

Es wird beantragt für die Flächen 1439 und 1440 der Gemarkung Rieden einen Bebauungsplan aufzustellen.

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes wird ebenfalls beantragt. Die Änderung soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen und wird in einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 28.06.2021 wurde seitens der Verwaltung vorgeschlagen, aufgrund der Vielzahl an momentan vorliegenden Anträgen für Freiflächen-PV-Anlagen zunächst einen verbindlichen Kriterienkatalog für die Eignung möglicher Standorte erstellen zu lassen. Ebenso hat die Verwaltung dazu empfohlen, alle – nicht durch die Stadt selbst angestoßenen – Planungen bzw. Anträge bis zum Vorliegen dieses Konzepts zurückzustellen.

Für die Planungen, im Bereich Rieden und Eismannsberg bestand jedoch Einigkeit, die Planungen unabhängig von der Aufstellung des Kriterienkataloges bereits jetzt aufzunehmen bzw. fortzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Solar SO Riederberg“ in der Gemarkung Rieden der Stadt Altdorf. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes ist ein Planungsbüro zu beauftragen. Sämtliche bei der Bauleitplanung entstehenden Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0102/2021/1

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 08.12.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.12.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Aufhebung des Beschlusses vom 25.03.2021 zur Anfrage für die Errichtung eines BOS Mastes auf dem Grundstück Flur Nr. 1543 der Gemarkung Altdorf

Das Bayerische Landeskriminalamt hat bei der Stadt Altdorf Anfang 2021 bzgl. der Errichtung eines BOS Funkmastes auf dem Grundstück Flur Nr. 1543 der Gemarkung Altdorf angefragt. Es handelt sich um das städtische Grundstück beim Sportheim des FC Altdorf. Das Grundstück wird als Parkplatz genutzt.

Aus diesem Grund wurde – unter Einbezug des FC Altdorf – durch den Stadtrat am 25.03.2021 die Zustimmung zur Errichtung des Mastes auf dem vorgenannten Grundstück erteilt.

Zwischenzeitlich ist der FC Altdorf (Vorstand) sowie einige Anwohner und insbesondere besorgte Eltern der dort trainierenden Kinder an die Stadtverwaltung herangetreten mit der Bitte, die Entscheidung nochmals zu überdenken.

Die vorgebrachten Sorgen richten sich v.a. gegen mögliche Strahleneinwirkung und die Sichtbeziehung des ca. 45 Meter hohen Bauwerks in Richtung Wohnbebauung.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung Anfang Dezember nochmals das Gespräch mit dem LKA sowie der Fa. Suspa als Eigentümer des bisherigen Standorts des Mastes (südlich an der A3) gesucht.

In diesen Gesprächen hat sich gezeigt, dass der Eigentümer des alten Standorts durchaus bereit wäre, einer immer nur jährlichen Verlängerung des Pachtvertrages zuzustimmen. Diesem Privateigentümer geht es lediglich darum, keinen neuen Vertrag mit zehnjähriger Laufzeit unterschreiben zu müssen, um die Flexibilität für mögliche bauliche Erweiterungen auf dem Grundstück zu behalten.

Ebenso hat die Stadtverwaltung erfahren, dass als Alternative auch ein dauerhafter Standort auf dem privaten Grundstück noch näher an der Autobahn zur Verfügung stehen könnte.

Hinzu kommt, dass die Zahlung für das zur Verfügung stellen des Grundstückes im Falle der Stadt nicht jährlich, sondern nur einmalig zu erwarten wäre. Dies ist eine Regelung für Kommunen. Ein privater Eigentümer erhält seitens des LKA eine wiederkehrende Zahlung.

Aufgrund der geschilderten Gesamtumstände schlägt die Verwaltung vor, den Beschluss vom 25.03.2021 zunächst aufzuheben und die Möglichkeiten am alten Standort zu vertiefen. Nur im Falle des Scheiterns und des Umstandes, dass der Mast tatsächlich verlagert werden muss, soll

der Vorgang erneut im Gremium beraten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und hebt den Beschluss zur Errichtung eines BOS Mastes für den behördlichen Digitalfunk auf dem Grundstück Flur Nr. 1543; Gem. Altdorf; Weidentalstr vom 25.03.2021 auf. Der Vorgang ist dem Gremium erneut vorzulegen, wenn absehbar ist, dass die Verhandlungen scheitern und der alte Standort des BOS Masts tatsächlich aufgegeben werden muss.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0038/2021

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 22.11.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	06.12.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Freiwilliger Zuschuss an Altdorfer Kindergarteneinrichtungen**

Altdorfer Kinderbetreuungseinrichtungen erhalten aufgeteilt nach den gewichteten Stunden einen freiwilligen jährlichen Zuschuss in Höhe von insgesamt 160.000,00 €

Federführung: Bürgeramt

Datum: 13.12.2021

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	20.12.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Verkaufsoffene Sonntage 2022****Stadt Altdorf b. Nürnberg****RECHTSVERORDNUNG**

über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Altdorf b. Nürnberg an Sonntagen im Jahr 2022.

Die Stadt Altdorf b. Nürnberg erlässt gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I Seite 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I Seite 1186) i. V. mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktenrechts (ASIMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. Nr. 25 Seite 956) folgende

Verordnung**§ 1**

Die Verkaufsstellen im „Alten Stadtgebiet“ (ohne Ortsteile) dürfen am

Sonntag, 06.03.2022 anlässlich des Trödelmarktes
Sonntag, 08.05.2022 anlässlich des Fischmarktes
Sonntag, 16.10.2022 anlässlich des Trödelmarktes
Sonntag, 27.11.2022 anlässlich des Weihnachtsmarktes

während der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) und die Vorschriften des § 17 LSchIG sowie die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Altdorf b. Nürnberg, 17.01.2022

Tabor
Erster Bürgermeister